



Betreuungssatzung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar



Betreuungssatzung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar.

Fassung vom 26. Juni 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581ff, 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 12. Mai 2015¹ folgende Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KitaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar (Betreuungssatzung) beschlossen:

Inhalt

Die Betreuungssatzung gliedert sich in folgende Abschnitte:

Abschnitt I: Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen

Abschnitt II: Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder

Abschnitt III: Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an den Grundschulen (Kernzeitbetreuung)

Abschnitt IV: Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen für Kinder im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt (Hort an der Schule)

¹ Anmerkung:

Die Satzung wurde geändert am 19. Juli 2016 (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 3 und Anlage 1 bis 3), in Kraft getreten zum 1. September 2016 und am 27. Juni 2017 (Anlagen 1 bis 3), in Kraft getreten am 26. Juni 2018 (Anlage 1 und 2), in Kraft getreten zum 1. September 2018

Abschnitt I

Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Remseck am Neckar betreibt Betreuungseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) (Tageseinrichtungen für Kinder und Hort an der Schule), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (Kernzeitbetreuung) und die Ferienbetreuung an den Grundschulen.
- (2) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in Remseck offen.
- (3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der allgemeinen Schließtage laut Ferienplan (siehe § 17 (2), § 22 (1), § 26 (1)) und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.
- (6) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu ergreifen.

§ 2

Elternbeteiligung

- (1) Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder und den Hort an der Schule ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten sind. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend. In der Kernzeitbetreuung kann ein Elternbeirat gewählt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende informiert. Durch diese Elternabende und Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 3

Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Fehlt ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder, der Kernzeitbetreuung oder dem Hort an der Schule z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mittagessen muss die Benachrichtigung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. Bei Kindern in Hort- oder Kernzeitbetreuung reicht eine Krankmeldung in der Schule nicht aus.
- (4) Die Abschnitte II, III und IV dieser Satzung regeln die Besonderheiten dazu.
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung und der Stadtverwaltung mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

§ 4

Beginn des Benutzungsverhältnisses (Anmeldung)

- (1) Mit der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beginnt das Benutzungsverhältnis. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.

§ 5

Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

- (2) Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen und bei der Einrichtungsleitung oder der Stadtverwaltung abgegeben werden. Näheres regeln die Abschnitte III und IV.
- (3) Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule oder zum Ende der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Der Träger ist über den Schuleintritt bzw.-wechsel jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann die Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich untersagen, wenn
 - a) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere § 3 (6) (Öffnungszeiten), wiederholt nicht beachten,
 - c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühr länger als 3 Monate in Rückstand sind,
 - d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.
- (5) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den Betrieb einer Betreuungseinrichtung stören oder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden, können nach vorheriger Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung ausgesprochen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten für Kinder in Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt II können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfall-Beurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf einer Abholung des Kindes bestehen.
- (6) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 14 Jahre sind als Begleitperson für Kleinkinder nicht geeignet.
- (7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.
- (8) Für vom Träger der Einrichtung oder vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände.
- (9) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach dem Sozialgesetzbuch VII versichert
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 - c) während des Besuchs der Einrichtung,
 - d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).

Für Kernzeitkinder, die nach § 22 Abs. 2 und 3 an Schulfertentagen oder beweglichen Ferientagen betreut werden, hat der Träger eine Zusatzversicherung (Unfallversicherung) abgeschlossen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Benutzungsgebühren im Betreuungsjahr

- (1) Für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 %.
- (4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung an kommunalen Betreuungseinrichtungen nach § 22

- (1) Für die zusätzliche Ferienbetreuung von Kindern, die bereits eine Betreuungseinrichtung nach Abschnitt III dieser Satzung besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind jeweils für den angemeldeten Zeitraum zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtung ist der Umfang der Betreuungszeit und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

- (3) Für die Ferienbetreuung von Kindern, die keine Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung oder die Mittagsbetreuung des Fördervereins der Grundschule Neckargröningen e.V. besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum für volle und angefangene Ferienwochen (bedingt durch Ferienbeginn und -ende) erhoben (Veranlagungszeitraum).
- (5) Die Gebühren sind auch während der Feiertage sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 9

Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagstisch werden Benutzungsgebühren erhoben (Essensgeld). Sie sind für 10 Monate zu entrichten. Für die Monate Juli und August werden keine Gebühren erhoben.
Eine Rückerstattung des Essensgeldes auf Grund von Fehltagen oder Krankheit des Kindes erfolgt nicht.
- (2) Gebührenmaßstab für das Essensgeld sind die wöchentlichen Betreuungstage und das Alter des Kindes.
- (3) Für die Teilnahme am Mittagstisch für die zusätzliche Ferienbetreuung werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben (Essensgeld Ferien). Diese werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum erhoben.

§ 10

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Einrichtung bestimmt sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners (§11) leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadtverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren oder das Alter des betreuten Kindes nachweislich eingetreten ist.
- (3) Die Höhe des Essensgeldes bestimmt sich nach dem Alter des Kindes. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem das Kind einer neuen Altersgruppe zugehörig ist.
- (4) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.
- (5) Inhaber des Remsecker Familien-Passes erhalten auf die Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen die jeweils gültige Ermäßigung. Das Essensgeld wird nicht ermäßigt.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 (3), § 8 (4)), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Die Gebührenschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Bei der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebühr durch einmaligen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes nach § 7 (3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung und der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 13

Erlass und Rückerstattung

Ansprüche aus der Gebührenschuld können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, bereits entrichtete Beträge können ganz oder teilweise erstattet oder angerechnet werden. § 227 AO ist anzuwenden.

§ 14

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Remseck am Neckar gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 15 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.
- (3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des behandelnden Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (5) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigten auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).
- (6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Abschnitt II

Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie sollen die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind insbesondere:
 - a) die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung,
 - b) die soziale Erziehung des Kindes,
 - c) die musische Bildung,
 - d) die sprachliche Bildung.
- (3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, wenden die Mitarbeiter/innen den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ an.

- 4) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

§ 17 Betreuungsformen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungsformen:
 - Regelöffnungszeiten² ab 3 Jahre
 - Verlängerte Öffnungszeiten³ ab 2 Jahre
 - Verlängerte Öffnungszeiten ab 3 Jahre
 - Ganztagesbetreuung in der Krippe⁴ mit verpflichtendem Mittagstisch für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren
 - Ganztagesbetreuung⁵ mit verpflichtendem Mittagstisch ab 3 Jahre
 - Ganztagesgeschulkindbetreuung für Grundschüler mit verpflichtendem Mittagstisch
- (2) Die Gruppen mit Regelöffnungszeiten haben im Kalenderjahr 25 allgemeine Schließtage, die übrigen Gruppen 20 allgemeine Schließtage. Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird hingewiesen.
- (3) Auf Antrag können in dringenden Einzelfällen Kinder vorübergehend während der Schließtage ihrer Betreuungseinrichtung in einer anderen Einrichtung betreut werden. Hierzu muss durch die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, dass im maßgeblichen Zeitraum kein Urlaub gewährt werden kann. Auch in sozialen Notfällen ist diese zusätzliche Ferienbetreuung grundsätzlich möglich.

§ 18 Voraussetzungen für die Aufnahme der Kinder

- (1) Unter Einbeziehung des Gedanken der Inklusion gemäß Art. 7 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung werden grundsätzlich alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Erreichen der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, sollen in Tageseinrichtungen für Kinder nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass das Wohl der Kinder in der Betreuungseinrichtung beeinträchtigt wird.
- (2) Kindern, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, wird der Besuch einer Grundschulförderklasse empfohlen. Der weitere Besuch in der Einrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung mit dem Träger.
- (3) Jedes Kind muss vor Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung vorzulegen. Die Regelungen in § 16 zu Krankheitsfällen sind zu beachten.
- (4) Auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird verwiesen.

² Pro Woche 30 Stunden Betreuung am Vormittag und zwei Nachmittagen mit Unterbrechung am Mittag

³ Pro Woche 30 Stunden durchgängige Betreuung am Vormittag

⁴ Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängige Betreuung

⁵ Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängige Betreuung

Abschnitt III

Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar (Kernzeitbetreuung)

§ 19 Allgemeines

- (1) Den Grundschülern wird eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Die genauen Betreuungszeiten können der Gebührentabelle (Anlage 2) entnommen werden. Die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- (2) Erhalten die Schüler in den Betreuungseinrichtungen ein Mittagessen, wird für das Essen ein Essensgeld gemäß § 9 erhoben.
- (3) Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt.

§ 20 Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Kernzeitbetreuung angegliedert ist, sofern Plätze frei sind.
- (2) In den Sommerferien beginnt die Betreuung in der Kernzeit frühestens am ersten Tag nach den Ferien der Kernzeiteinrichtung. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen. Entstehen durch die Schließtage der Tageseinrichtung für Kinder und der Kernzeitbetreuung im Zeitraum vor Einschulung eines Kindes Tage ohne Betreuung, kann das Kind in besonderen Fällen wieder in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, bis die Kernzeiteinrichtung öffnet (vgl. §3 (1) KiTaG).

§ 21 Ummeldung und Abmeldung zum Schuljahresende

- (1) Eine Änderung der Betreuungszeit kann durch schriftliche Ummeldung grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Im September ist eine fristlose Ummeldung zum 1. Oktober möglich.
- (2) Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Platz in der Kernzeitbetreuung auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) In den Sommerferien endet die Betreuung in der Kernzeit am letzten Tag vor den Ferien der Kernzeiteinrichtung.

§ 22 Schließtage und Ferienbetreuung

- (1) Die Kernzeitbetreuung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsummerferien an 20 Schulfertigen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird hingewiesen.
- (2) An Schulfertigen oder beweglichen Ferientagen, die nicht Schließtage nach § 3 (4) sind, findet grundsätzlich in der Kernzeitbetreuung Ferienbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten statt. Die in der Kernzeitbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Betreuung für 5 Tage pro Woche in den ersten eineinhalb und der letzten Sommerferienwoche, den Herbstferien und an allen beweglichen Ferientagen (wie z.B. den Faschingsferien).
- (3) Eine weitergehende Ferienbetreuung für Kernzeitkinder in den Weihnachtsferien, den Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien (mit Ausnahme der ersten eineinhalb und der letzten Ferienwoche) kann gesondert gebucht werden. Der Standort der Ferienbetreuung wird dabei von der Stadtverwaltung gesondert festgelegt.
- (4) Eine Ferienbetreuung nach Abs. 3 kann auch für Grundschüler, die eine Remsecker Grundschule besuchen, aber nicht in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, oder für Kinder von Mitarbeiter/Innen der Stadt Remseck am Neckar gebucht werden, soweit Plätze frei sind. Es können nur volle Kalenderwochen gebucht werden.
- (5) Eine Ferienbetreuung für Schüler der Grundschule Neckargröningen, die die dortige Mittagsbetreuung besuchen, kann in allen betreuten Ferien gesondert gebucht werden, soweit Plätze frei sind.
- (6) Bei einer Betreuung in den Ferien sollen die Schüler bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

Abschnitt IV

Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen für Kinder im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt (Hort an der Schule)

§ 23 Allgemeines

- (1) Den Grundschülern wird eine ergänzende Betreuung im Zeitrahmen von 7.00 bzw. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- (2) Die Schüler erhalten verpflichtend ein warmes Mittagessen, für das Essensgeld gemäß § 9 erhoben wird.
- (3) Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt.

§ 24 Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der der Hort an der Schule angegliedert ist, solange Plätze vorhanden sind. Für Kinder, die eine Förderschule für Grundschüler besuchen, gilt dies entsprechend.
- (2) In den Sommerferien beginnt die Betreuung im Hort an der Schule frühestens am ersten Tag nach den Ferien des Hortes an der Schule. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen.

§ 25 Abmeldung zum Schuljahresende

Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Platz im Hort an der Schule auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) zum Monatsende gekündigt werden.

§ 26 Schließtage und Ferienbetreuung

- (1) Der Hort an der Schule hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 20 Schulfertigen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird hingewiesen.
- (2) An Schulfertigen oder beweglichen Ferientagen, die nicht allgemeine Schließtage nach § 3 (4) sind, findet im Hort an der Schule Ferienbetreuung von 7.00 bzw. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Bei einer Betreuung in den Ferien sollen die Schüler bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Anlagen

Anlage 1:
Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II, ohne Ganztageschulkindbetreuung (Kita-Gebühren)

Anlage 2:
Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren)

Anlage 3:
Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt IV (Hortgebühren) und die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II

Anlage 4:
Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II (ohne Ganztageschulkindbetreuung)

Anlage 5:
Aufnahmekriterien für die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, die Kernzeitbetreuung gem. Abschnitt II und die Betreuung im Hort an der Schule gem. Abschnitt IV

Anlage 1 **Betreuungsjahr 2018/19**

Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 der Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II, ohne Ganztageschulkindbetreuung (Kita-Gebühren), gültig ab 1. September 2018

1. Benutzungsgebühr

durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

ab 3 Jahre

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Regelöffnungszeiten	124	95	63	21
Verlängerte Öffnungszeiten	155	119	79	26
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	211	162	106	34
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	281	216	141	44

ab 2 Jahre

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	251	191	126	42
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	339	261	170	54
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	453	348	227	72

1 – 2 Jahre

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	422	324	212	67
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	562	433	281	89

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

2. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9

Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Für die Monate Juli und August werden keine Gebühren erhoben.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr pro Monat erhoben:

Art der Betreuung	5 Tage
Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt II (Tageseinrichtungen für Kinder, ohne Ganztageschulkindbetreuung)	72,00 € 36,00 € für Kinder unter 2 Jahre

Anlage 2 **Betreuungsjahr 2018/19**

Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren), gültig ab 1. September 2018

1. Kommunale Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt III

Folgende Module sind buchbar:

- Modul 1** Betreuungsangebot 7.30 – 13.30 Uhr mit zubuchbarem Mittagessen (nicht in Pattonville), in der Schulzeit unterbrochen durch Unterricht.
- Modul 2** Betreuungsangebot 7.30 – 15.00 Uhr mit verpflichtendem Mittagessen, in der Schulzeit unterbrochen durch Unterricht (dieses Angebot gilt nicht an der Grundschule Pattonville)
- Modul 3** zusätzliche 30 Minuten (in Aldingen und Neckarrems von 7.00 – 7.30 Uhr, in Pattonville von 13.30 – 14.00 Uhr)

Modul 1 und 2 sind nicht kombinierbar.

A. Kernzeitbetreuung mit Teil-Ferienbetreuung

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei. Die Teil-Ferienbetreuung findet **im Sommer 2018 in den ersten eineinhalb Ferienwochen und der letzten Ferienwoche (Im Sommer 2019: In der ersten Woche und in den letzten eineinhalb Wochen)**, den Herbstferien und allen beweglichen Ferientagen (wie z.B. den Faschingsferien) statt, soweit keine Schließtage der Einrichtung.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren			für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren			für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren			für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren		
	5 Tage	3 Tage	2 Tage	5 Tage	3 Tage	2 Tage	5 Tage	3 Tage	2 Tage	5 Tage	3 Tage	2 Tage
Modul 1	104	62	42	88	53	36	72	44	29	57	35	23
Modul 2	171	103	68	145	87	58	120	71	48	95	57	38
Modul 3	22	13	8	19	12	7	15	9	6	12	7	5

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

B. Zusätzliche Ferienbetreuung in den betreuten Schulferien für Kernzeitkinder

Gebühr pro Woche. Die zusätzliche Ferienbetreuung findet in den Weihnachtsferien, den Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien statt (außer Ferien nach A. und Schließtag der Einrichtung)

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren				für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
Modul 1	67	54	40	27	57	45	35	23
Modul 2	85	68	51	35	72	58	43	29
Modul 3	6	5	4	2	5	4	3	2

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren				für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
Modul 1	47	38	28	19	37	29	22	15
Modul 2	60	48	36	24	47	38	28	19
Modul 3	4	3	3	2	3	3	2	1

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren), gültig ab 1. September 2018

C. Ferienbetreuung in den betreuten Schulferien nach B. für Kinder, die nicht in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind

Für volle Ferienwochen beträgt die Benutzungsgebühr 82,-- € pro Woche für die Zeit 7.30 – 13.30 Uhr. Mittagessen wird nicht angeboten.

Für angefangene Ferienwochen (höchstens 3 Tage, bedingt durch Ferienbeginn und -ende) wird die Gebühr anteilig berechnet.

2. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr erhoben:

Art der Betreuung	5 Tage	3 Tage	2 Tage
• Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt III Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Für die Monate Juli und August wird keine Gebühr erhoben	67,00 €	40,20 €	26,80 €
• Zusätzliche Ferienbetreuung gem. § 9, Abs. 3	Pro Woche 18,00 €	Anteilig 10,80 €	Anteilig 7,20 €

Anlage 3 **Betreuungsjahr 2018/19**

Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 der Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt IV (Hortgebühren) und die Ganztageseschulkindbetreuung gem. Abschnitt II , gültig ab 1. September 2018

Folgende Betreuungsangebote sind buchbar:

HK: Hort kurz von 7.30 – 17.00 Uhr

HL: Hort lang von 7.00 – 17.00 Uhr

GK5: Ganztageseschulkindbetreuung kurz 5 Tage pro Woche von 7.30 – 17.00 Uhr

GL5: Ganztageseschulkindbetreuung lang 5 Tage pro Woche von 7.00 – 17.00 Uhr

GK3: Ganztageseschulkindbetreuung kurz 3 Tage pro Woche von 7.30 – 17.00 Uhr (nicht mit Kernzeitbetreuung kombinierbar)

GL3: Ganztageseschulkindbetreuung lang 3 Tage pro Woche von 7.00 – 17.00 Uhr (nicht mit Kernzeitbetreuung kombinierbar)

1. Hortbetreuung gem. Abschnitt IV

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei.

Die Hortbetreuung wird an den Grundschulen **Aldingen und Neckarrems** angeboten.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
HK	282	240	198	155
HL	303	258	212	167

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

2. Ganztageseschulkindbetreuung gem. Abschnitt II

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei.

Die Ganztageseschulkindbetreuung wird nur an der Grundschule **Hochdorf** angeboten.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
GK5	282	240	198	155
GL5	303	258	212	167
GK3	169	144	119	93
GL3	182	155	127	100

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

3. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9

Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Die Monate Juli und August sind beitragsfrei.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr erhoben:

Art der Betreuung	5 Tage	3 Tage	2 Tage
• Betreuungseinrichtungen IV (Hort an der Schule)	72,00 €	–	–
• Ganztageseschulkindbetreuung gem. Abschnitt II	72,00 €	43,20 €	–

Anlage 4

Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II (ohne Ganztageschulkindbetreuung)

1. Aufgenommen werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt soweit Plätze vorhanden sind.
2. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Bedarf des Einzelnen. Um diesen Bedarf messen zu können, werden für folgende Kriterien Punkte vergeben.
 - a. Alleinerziehend 1 Punkt
 - b. Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen 1 Punkt
 - c. Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte der Stadt 1 Punkt
 - d. soziale Notfälle 4 Punkte
 - e. Empfehlungen des Jugendamtes 4 Punkte

Bei ansonsten gleichem Bedarf können Kinder von Mitarbeitern der Stadt Remseck am Neckar vorrangig aufgenommen werden.

3. Neben den in Ziffer 2 d. und e. genannten Ausnahmen können nur Kinder aufgenommen werden, die in Remseck am Neckar wohnhaft und gemeldet sind. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben und ergänzend eine Betreuung benötigen.

Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag kann in jeder Einrichtung oder der Stadtverwaltung abgeholt bzw. ausgefüllt werden und muss grundsätzlich 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahme-termin vorliegen.
2. Die Anmeldung kann erst nach Geburt des Kindes erfolgen.
3. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.
4. Mit einer schriftlichen Zusage ist in der Regel ca. 6 Monate (für die Betreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes, in Regelbetreuung und bei verlängerten Öffnungszeiten) und ca. 3 Monate (für die Betreuung bei unter dreijährigen Kindern und bei Ganztagesbetreuung) vor dem Aufnahmetermin zu rechnen. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur innerhalb der Stadt und nicht für eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Stadtteil.

Hinweis

Nach § 4 (2) der Betreuungssatzung muss bei der Anmeldung für eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für die Ganztagesbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.

Anlage 5

Aufnahmekriterien für die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, die Kernzeitbetreuung gem. Abschnitt III und die Betreuung im Hort an der Schule gem. Abschnitt IV

1. Aufgenommen werden Kinder ab Schuleintritt – auch der Grundschulförderklasse – bis zum Ende des 4. Schuljahrs soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. In der Regel werden nur Kinder aufgenommen, die in Remseck am Neckar wohnhaft und gemeldet sind und Kinder von Mitarbeitern der Stadt Remseck am Neckar.
2. Aufgenommen werden vorrangig
 - Kinder, deren Aufnahme von Jugendamt aus sozialen oder erzieherischen Gründen empfohlen wird,
 - Kinder von berufstätigen allein Erziehenden oder allein Erziehenden in Ausbildung oder Studium,
 - Kinder aus Familien, in denen beide Elternteile berufstätig, in Ausbildung oder Studium sind,
 - Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.Bei ansonsten gleichem Bedarf können Kinder von Mitarbeitern der Stadt Remseck am Neckar vorrangig aufgenommen werden.
3. Der Aufnahmeantrag muss bei einer Anmeldung zum Schuljahresbeginn bis zum Anmeldestichtag vollständig beim Träger vorliegen. Sind nur Kinder angemeldet, die bzw. deren Eltern die gleichen Kriterien erfüllen, wird über die Aufnahme der Anmeldungen nach der sozialen Dringlichkeit entschieden. Liegen dann noch mehr Anmeldungen vor als Plätze frei sind, entscheidet das Los.
4. Auswärtige Kinder von Eltern, die in Remseck am Neckar arbeiten, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben.

Hinweis

Zum Nachweis der Berufstätigkeit bzw. der Ausbildung oder des Studiums müssen bei der Anmeldung gem. § 4 (2) der Betreuungssatzung für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Kernzeitbetreuung und dem Hort an der Schule von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.